



Gemeinde Tutzing - Ordnungsamt -		Kirchenstr. 9, 82327 Tutzing Sachbearbeiter: Frau Heinzl 08158-2502236 Zimmer: EG 11		
		<input type="checkbox"/> Erlaubnis zur Abhaltung einer Vergnügung/ Musikdarbietung (Art. 19 LStVG)		
		<input type="checkbox"/> Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes		
Die oben genannte Genehmigungsbehörde erlässt folgenden Bescheid :		Telefonnummer:		
I.	Name - Vorname (bei Frauen Geb.-Name) bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtskräftigen Vereins:			
	Anschrift			
wird gemäß § 12 des Gaststättengesetzes auf Widerruf gestattet, der Betrieb einer		<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	
Anlass (z.B.: Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung) und eventuelle Art des Vergnügens (z.B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, etc.)				
Zeitraum (Datum und Uhrzeit) und Genehmigung der Betriebszeit bzw. Sperrzeit				
II.	Die Gestattung gilt für			
	Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in qm)			
	Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			
	Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:			
	Abgabe folgender zubereiteter Speisen			
III.	<input type="checkbox"/> Die Gestattung/Erlaubnis wird unter den einseitig aufgeführten Auflagen erteilt:			
IV.	Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt	€		
	An Auslagen sind angefallen	€		
	Folgende Gesamtkosten trägt der Antragsteller	€		
Wer einer Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs.1. Nr.2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden (§ 28 Abs.3 GastG). Die Auflagen, Gründe und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.				
Unterschrift	- Siegel -	Antragsteller	Finanzamt	Anlagen:
		Polizei	Veterinäramt	
		Landratsamt	Zum Akt	